

4. Beiflatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. April 1954

172/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pittermann, Ferdinanda Flössmann, Horn, Eibegger, Dr. Migsch, Proksch und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Novellierung des Finanzstrafrechtes.

- - - - -

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner letzten Sitzung bekanntlich entschieden, dass die Errichtung der Finanzstrafämter durch Erlass des Finanzministeriums der Verfassung nicht entspricht. Die gefertigten Abgeordneten verlangen daher, dass der Herr Bundesminister für Finanzen ehestens zwecks Errichtung dieser notwendigen Behörden, die entsprechenden Massnahmen einleitet. Darüber hinaus aber erscheint das geltende Finanzstrafrecht in vielen Punkten überholt. Es gibt dem Steuerhinterzieher praktisch einen Vorteil gegenüber jenen, die ihre Steuern pünktlich und gewissenhaft bezahlen. Vor allem ist auffällig, dass bisher die Wertgrenzen, die in der Abgabenordnung als Strafgrenze für Steuervergehen vorgesehen wurden, niemals erhöht wurden, während die Wertgrenzen bei gerichtlich strafbaren Delikten der Geldentwertung angeglichen wurden. So ist die Höchstgrenze für Steuergefährdung mit 100.000 S noch immer die gleiche wie zur Zeit der Reichsmarkwährung.

Zum Schutz des pünktlichen und gewissenhaften Steuerzahlers ist es daher notwendig, dass durch Reform des Finanzstrafrechtes auch in Österreich die Steuerhinterziehung als verwerfliches Delikt erklärt werden soll. Sowohl das amerikanische wie auch das britische Steuerrecht sehen in der Steuerhinterziehung ein Betrugsverbrechen am Staat und an den gewissenhaften Steuerzahlern, welches mit Gefängnisstrafen oder sogar mit Kerker geahndet wird.

Es wird daher im künftigen Finanzstrafrecht nicht nur notwendig sein, die Finanzämter für Strafsachen zur einheitlichen Verfolgung aller Steuer- und Zolldelikte zu errichten, sondern auch Vorkehrungen zu treffen, dass bei Steuer- oder Zollhinterziehungen über eine bestimmte Wertgrenze die Angelegenheit an das zuständige Landesgericht zur Ahndung weitergegeben werden muss.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. April 1954

Ferner wird dafür zu sorgen sein, dass die Vorsitzenden der Finanzämter für Strafsachen eine der Unabhängigkeit der Richter entsprechende Rechtsstellung zuerkannt erhalten. Sie müssen insbesondere von der Gebundenheit des Verwaltungsbeamten an Weisungen des Vorgesetzten entbunden werden und die Unabsetzbarkeit und Unversetzbartkeit der Richter zuerkannt erhalten. Schliesslich muss der Rechnungshof das Recht zur Einschau in die Amtstätigkeit und zur ungekürzten Berichterstattung an den Nationalrat erhalten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, bei der endgültigen Fassung der künftigen Regierungsvorlage für ein Finanzstrafrecht die oben ausgeführten Gedankengänge zu berücksichtigen?
- 2.) Wann gedenkt der Herr Bundesminister für Finanzen den bereits unter seinem Vorgänger, Herrn Dr. Margarétha, den Kammern zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des Finanzstrafrechts dem Hohen Haus vorzulegen?

•-•-•-•-•